

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine <u>Richtlinie</u> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2023) 905 final
<b>BR-Drucksache:</b>	Drs. 24/24
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MLLEV 152-1162/2023-558/2024-UV-6258/2024
<b>Zielsetzung:</b>	Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 „Pauschalreiserichtlinie“ greift Verbesserungsbedarfe auf, um das Verbraucherschutzniveau auch im Falle einer ernsten Krise zu erhöhen und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts im Pauschalreisesektor zu verbessern.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Mit der „Pauschalreiserichtlinie“ wurde der Rechtsrahmen für Pauschalreisen modernisiert, um Marktentwicklungen und technischen Neuerungen Rechnung zu tragen, Verbraucherschutzinteressen Rechnung zu tragen und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Überprüfungen und Bewertungen der Richtlinie stellten vor allem durch Szenarien in der COVID-19 Pandemie und Herausforderungen durch Insolvenzen zu Verbesserungsbedarfe fest.</p> <p>Es wurden Schwachstellen in Bezug auf Lücken, Rechtsunsicherheit und übermäßige Komplexität festgestellt, die gezielte Maßnahmen erfordern. Die Behebung dieser Mängel, beispielsweise durch die Änderung einiger Begriffsbestimmungen sowie durch Hinzufügen von Bestimmungen über Vorauszahlungen und Gutscheine – bei gleichzeitiger Präzisierung bestimmter Elemente im Hinblick auf die Annullierung von Pauschalreisen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände – und über den Insolvenzschutz, wird daher für die Vorbereitung auf künftige Krisen und für die Anwendung der Richtlinie in normalen Zeiten von Vorteil sein.</p>

<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Das Subsidiaritätsprinzip wurde eingehalten: Der Vorschlag zur Änderung ist ebenso wie die Pauschalreise-richtlinie selbst ein Instrument zur Vollharmonisierung. Die zu regelnden Fragen können aufgrund des grenzüberschreitenden Bezugs, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass Reisende ins Ausland reisen, sondern auch hinsichtlich Pauschalreisen, die von Reiseveranstaltern mit Sitz in anderen Ländern an Reisende verkauft werden, nur einheitlich geregelt werden. Mit der Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie sollen die derzeit geltenden Vorschriften modernisiert und die in der Bewertung aufgezeigten Probleme angegangen werden. Die beiden übergeordneten Ziele der Pauschalreiserichtlinie sind nach wie vor relevant: Zum einen soll sichergestellt werden, dass alle Reisenden in der EU ein hohes und einheitliches Schutzniveau genießen, und zum anderen soll zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen werden.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Es besteht kein auf das Bundesland SH bezogenes besonderes Interesse. Besonderheiten bezüglich schleswig-holsteinischer Verbraucher oder Unternehmen sind nicht zu erkennen.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	